



A.Z.: 817/Do

Datum: 7. Dezember 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinburg
hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Weinburg beschlossen:

§ 1

ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

HÖHE DER GRABSTELLENGEBÜHREN

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen beträgt für:

Erdgrabstellen:

- a) Familiengräber und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 180,-
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 270,-
- b) Familiengräber die an der Mauer liegen
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 280,-
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 400,-

Sonstige Grabstellen:

- a) Urnengräber und zwar zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 120,-
- b) Urnennischen und zwar zur Beisetzung bis zu 2 Urnen € 3.500,-
- c) Urnennischen und zwar zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 4.200,-

§ 3

HÖHE DER VERLÄNGERUNGSGEBÜHREN

1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit gleichem Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

2. Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre) mit folgenden Beträgen festgesetzt:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Urnengräber bis zu 4 Urnen | € 120,- |
| b) Urnennischen bis zu 2 Urnen | € 200,- |
| c) Urnennischen bis zu 4 Urnen | € 200,- |

§ 4

HÖHE DER BEERDIGUNGSGEBÜHREN

Die Beerdigungsgebühr (für Öffnen und Schließen der Grabstelle und Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 1.144,-
b) Urnen in Erdgrabstellen	€ 364,-
c) Urnenbeisetzung.....	€ 156,-
d) Zusatzbeitrag für eine Abdeckung bei Erdgrabstellen	€ 468,-
e) Zusatzbetrag für eine kleine Abdeckung bei Urnengräber	€ 468,-

§ 5

ENTERDIGUNGSGEBÜHR

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung-Exhumierung) einer Leiche beträgt das (Zweieinviertelfache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

HÖHE DER GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE UND DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER (KÜHLANLAGE)

1. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,-

§ 7

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 11. Dezember 2023

Abgenommen am: 27. Dezember 2023

Der Bürgermeister:

 

Michael Strasser